

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung -**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) am 11. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3<sup>1</sup> Fälligkeit**

Die Gebühren sind spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

---

<sup>1</sup> geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2012  
Stand: Januar 2018

## § 4 <sup>2</sup> Gebührensatz

### A) Grundgebühr

1. Pro Bestattungsfall wird vom Beginn des Bestattungsfalls bis zum Ablauf des Nutzungsrechts eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr der Nutzungsdauer 38,00 EUR.  
Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte gemäß Absatz C) Ziffer 7 wiedererworben, so wird pro Jahr des Wiedererwerbs ebenfalls die o.g. Grundgebühr fällig, sofern die Grabstelle belegt ist.  
Für die Nutzung des Aschestreifelfeldes wird keine Grundgebühr erhoben, da hier keine Nutzungszeit vorgegeben ist.  
Die Grundgebühr wird im Voraus erhoben und wird bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte wieder anteilig erstattet.
2. Übergangsregelung:  
Bei Bestattungsfällen, bei denen noch ein (anteiliges) Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, das nach der alten Gebührensatzung (vor dem 01.07.2006) ohne Grundgebühr berechnet wurde, wird für diesen Zeitraum des (anteiligen) Nutzungsrechts keine Grundgebühr erhoben, sondern erst ab Ende dieses Zeitraumes.

### B) Gebühren für Reihengrabstätten

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr    | 135,00 € |
| 2.  | Grabstätte für Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 299,00 € |
| 3.  | Anonymes Reihengrab   | 227,00 € |
| 4.  | Grabstätte bei Urnenbeisetzung                                  | 205,00 € |
| 5.  | Anonymes Urnenreihengrab  | 156,00 € |
| 6.  | Rasenreihengrab für Sargbestattungen inkl. Pflege               | 421,00 € |
| 7.  | Rasurnenreihengrab inkl. Pflege                                 | 283,00 € |
| 8.  | Baumurnenreihengrab inkl. Pflege                                | 327,00 € |
| 9.  | Gemeinschaftsgrab für Sargbestattungen inkl. Pflege             | 773,00 € |
| 10. | Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen inkl. Pflege            | 579,00 € |

---

<sup>2</sup> geändert durch Ratsbeschlüsse vom 02.06.2005, 20.06.2006, 19.12.2006, 16.12.2008, 22.12.2009, 29.03.2011, 18.07.2011, 17.12.2012, 16.12.2013, 15.12.2014 und 14.12.2015 und 11.12.2017

### C) **Gebühren für Wahlgrabstätten**

1.	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	372,00 €
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung bis zu 4 Urnen	283,00 €
3.	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand/ Urnenstele für die Beisetzung bis zu 2 Urnen	658,00 €
4.	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte für Sargbestattungen inkl. Pflege je Grabstelle	542,00 €
5.	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte inkl. Pflege je Grabstelle	340,00 €
6.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Baumurnenwahlgrabstätte inkl. Pflege für die Beisetzung bis zu 2 Urnen	429,00 €
7.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Rasendoppelgrabstätte inkl. Pflege für die Beisetzung bis zu 2 Urnen	410,00 €
8.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 1 Jahr, höchstens 30 Jahre. Pro Jahr 1/30 der Gebühr, die für den Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen ist.	

### D) **Gebühren für sonstige Grabstätten**

1.	Nutzung des Aschestreifendes	700,00 €
----	------------------------------	----------

### E) **Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapellen**

1 a.	Benutzung der Trauerhalle	345,00 €
1 b.	Benutzung des Vorraums der Trauerhalle des Westfriedhofs	172,00 €
2.	Benutzung der Zelle	345,00 €
3.	Benutzung einer Zelle auf dem Westfriedhof mit anschließender Nutzung der Sammelzelle	459,00 €

## F) **Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung**

1.	Für das Ausheben und Verfüllen eines Rasen-/Reihengrabes	448,00 €
2.	Für das Ausheben und Verfüllen eines anonymen Reihengrabes	448,00 €
3.	Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Rasen-/Wahlgrabstätte	448,00 €
4.	Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Gemeinschaftsgrabanlage	448,00 €
5.	Für das Ausheben und Verfüllen einer Kinderreihengrabstätte oder das Beisetzen einer Todgeburt	119,00 €
6.	Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Baum-/Urnenreihengrabstätte	149,00 €
7.	Für das Beisetzen einer Urne in einer anonymen Urnenreihengrabstätte	149,00 €
8.	Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Baum-/Urnenwahlgrabstätte	149,00 €
9.	Für das Beisetzen einer Urne in einer Gemeinschaftsgrabanlage	149,00 €
10.	Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenwand/ Urnenstele	119,00 €
11.	Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdwahlgrab	149,00 €
12.	Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdreihengrab	149,00 €
13.	Für das Verstreuen der Asche auf einem Aschestreufeld	119,00 €
14.	Für eine Beisetzung an einem Freitagnachmittag ab 14.00 Uhr oder einer Beisetzung am Samstagmorgen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben:	
	a) Erdbestattung:	30,00 €
	b) Urnen-/ Aschenbeisetzung:	10,00 €

#### G) **Gebühren für Ausgrabungen**

1.	Ausgrabung eines Verstorbenen aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	672,00 €
2.	Ausgrabung eines Verstorbenen aus einem Kinderreihengrab	179,00 €
3.	Ausgrabung einer Urne	224,00 €
4.	Entnahme einer Urne aus Urnenwand-/stele	149,00 €

Für die bei Ausgrabungen und Umbettungen entstehenden Nebenkosten, z.B. Kosten für die Ersatzsärge, Versetzen von Grabmalen und Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten, sind die von der Stadt aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

#### H) **Sonstige Gebühren**

1.	Benutzung des Sezierraumes	330,00 €
2.	Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle, der auswärts beigesetzt werden soll, je Tag	86,00 €
3.	Ausstellung eines Berechtigungsausweises für die Ausführung gewerblicher Arbeiten	180,00 €
4.	Ausstellung einer Berechtigung für die einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten	60,00 €

Für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Lohn- und Materialaufwand oder nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lippstadt erhoben.

### **§ 5<sup>3</sup> Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

---

<sup>3</sup> geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2017

## Bekanntmachungsanordnung<sup>4</sup>

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung – vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Friedhofsgebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <https://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> vorgenommen.

Lippstadt, den 13. Dezember 2017

gez. Sommer  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 29.12.2017

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

- 6. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.04.2011
- 7. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.08.2011
- 8. Änderungssatzung in Kraft getreten am 20.12.2012
- 9. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2014
- 10. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2015
- 11. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.05.2015
- 12. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2016
- 13. Änderung tritt in Kraft am 01.01.2018

---

<sup>4</sup> geändert durch Ratsbeschlüsse vom 15.12.2014 und 13.04.2015 und 11.12.2017